

Vorlage an den Landrat

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 22. September 2016

Datum: 20. September 2016

Nummer: 2016-274

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/274

Fragestunde der Landratssitzung vom 22. September 2016

vom 20. September 2016

1. Jan Kirchmayr: Nachtzuschlag

Mit der Überweisung der Motion Schenker 2015-444 als Postulat am 17. März 2016 wird der Regierungsrat damit beauftragt Massnahmen zu prüfen, den TNW-Nachtzuschlag «möglichst rasch» wieder einzuführen.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen 1 und 2 werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion und die Frage 3 durch die Sicherheitsdirektion/Polizei beantwortet.

Frage 1: Aktuell steht der Regierungsrat in Verhandlungen mit den Mitgliederkantonen des TNW. Was ist der aktuelle Zwischenstand bei den Verhandlungen?

Die fünf im TNW vertretenen Kantone AG, BL, BS, SO und JU haben im Rahmen ihrer Bestellerstrategie das Ziel formuliert, den Kostendeckungsgrad im TNW zu erhöhen. Dies kann entweder erfolgen, indem die Kosten für die Leistungserbringung gesenkt oder die Einnahmen erhöht werden. Eine mögliche Massnahme ist die Wiedereinführung des Nachtzuschlags, die eine vom Landrat überwiesene Motion fordert.

Die Arbeiten für die Bestellerstrategie sind noch im Gang. Das Geschäft hat sich als komplexer erwiesen als ursprünglich angenommen; zudem stehen in einem Kanton noch Entscheidungen an, welche noch nicht vorliegen. Über die Ergebnisse der laufenden Grobkonzept-Phase werden die Bestellerkantone voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres informieren können.

Frage 2: Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass die speziell in der Sommerzeit überlastete Nachtlinien entlastet werden müssten und falls ja, welche Ideen existieren um die überlasteten Nachtlinien zu entlasten?

Die uns vorliegenden Fahrgastzahlen zu den Nachtlinien zeigen keine regelmässigen Überlastungen. In einzelnen Nächten, vor allem bei den früheren Kursen, kam es teilweise zu sehr guten Auslastungen, wobei diese nie die maximale Kapazität des jeweils eingesetzten Fahrzeugs überstiegen.

Generell sind die Transportunternehmungen für den Einsatz geeigneter Trams oder Busse besorgt. Der Kanton wird informiert, wenn der Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge oder die Anpassung der Taktfrequenz erforderlich ist.

Frage 3: Wie haben sich die Verkehrsunfallzahlen (insbesondere durch übermässigen Alkoholkonsum verschuldete) seit der Streichung des Nachtzuschlags im Jahre 2013 entwickelt?

Es wurde das Verkehrsunfallgeschehen in den Jahren 2008 - 2011 und 2012 - 2015, jeweils vom 1.12 bis 30.11. und samstags und sonntags zwischen 0100 und 0459 Uhr miteinander verglichen. D.h. also nur diese Zeiträume, in denen der Nachtbus unterwegs war, in den Jahren mit Nachtzuschlag und den Jahren ohne Nachtzuschlag.

Aus diesem Vergleich lassen sich mit unserem Datenmaterial keine klaren Aussagen über einen Einfluss des Nachtzuschlags auf das Unfallgeschehen auf den Baselbieter Strassen ziehen. Ohne weiterführende Untersuchungen können deshalb keine verlässlichen Aussagen über einen Zusammenhang des Unfallgeschehens mit der Streichung des Nachtzuschlags gemacht werden, zumal auch völlig unbekannt ist, in wie weit die Verunfallten überhaupt potenzielle Kundschaft des Nachtbusses gewesen wären.

2. Andrea Heger: Nach wie vor ungeklärte Fragen bezüglich widerrechtlicher Klassengrössen auf der Sekundarschulstufe

Die Beantwortung der Fragen von Florence Brenzikofer und Andrea Kaufman zur Klassenbildung auf der Sekundarschulstufe in der vergangenen Fragestunde vom 08.09.16 vermögen nicht alle gestellten Fragen zu klären und werfen neue auf.

Ganz allgemein ist anzumerken, dass nebst den gesetzlichen Höchstzahlen zur Klassenbildung im Bildungsgesetz auch die baugesetzlichen Aspekte mit ihrem zugesprochenen Flächenanspruch pro Person einzubeziehen sind.

Den Antworten der letzten Fragestunde ist zu entnehmen, dass die Schulleitungen der Sekundarschulen Reigoldswil und Waldenburg am 7. März den Klassenbildungsplan beim AVS einreichten. Aufgrund dessen, dass das AVS nur zwei Klassen anstelle der erbetenen drei Klassen im Niveau P bewilligte, mussten weitere Abklärungen zu Verschiebungen inner- und ausserhalb des Schulkreises getätigt werden. Zudem waren Beschwerden gegen Verschiebungsverfügungen hängig. Die Klassenbildung konnte daher als nicht abgeschlossen bezeichnet werden.

Auf Nachfrage zu den überfüllten 3. und 4. Klassen wurde argumentiert, dass ein Trennen überfüllter Schulklassen in den letzten beiden obligatorischen Schuljahren bewusst vermieden werden soll. Im neuen System mit 3 Sekundarschulklassen entspricht das den zukünftigen 2. und 3. Klassen. Es wird mit der jetzt schon widerrechtlichen Klassenbildung von 1. Klassen mit mehr als 24 Kindern anscheinend vorsätzlich in Kauf genommen, dass dieser Zustand die ganze Sekundarschulzeit andauern soll. Dies kann nicht geduldet werden.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

Einleitung

In der schriftlichen Beantwortung der Interpellation der FDP Fraktion: „Klassengrössen“, 2016-026 vom 5. Juli 2016, hat der Regierungsrat in einer Übersicht die vom Amt für Volksschulen genehmigten ersten Sekundarschulklassen für das Schuljahr 2016/17 dargestellt.

Klassenbildung Schuljahr 2016/17										
1. Klassen (Regelklassen) Sekundarstufe I										
Schulkreis	Standort	Niveau A (1. Klassen)			Niveau E (1. Klassen)			Niveau P (1. Klassen)		
		SCH	Klassen	Ø	SCH	Klassen	Ø	SCH	Klassen	Ø
Laufenthal	Laufen	17	1	17.0	47	2	23.5	0	0	0.0
	Laufen, Niveau P	0	0	0.0	0	0	0.0	83	4	20.8
	Zwingen	34	2	17.0	23	1	23.0	0	0	0.0
Birseck	Aesch	36	2	18.0	44	2	22.0	44	2	22.0
	Artesheim - Münchenstein	36	2	18.0	45	2	22.5	81	4	20.3
	Reinach	18	1	18.0	65	3	21.7	44	2	22.0
Birsigtal	Allschwil	33	2	16.5	64	3	21.3	64	3	21.3
	Binningen	35	2	17.5	60	3	20.0	69	3	23.0
	Oberwil	18	1	18.0	44	2	22.0	70	3	23.3
	Therwil	34	2	17.0	63	3	21.0	48	2	24.0
Rheintal	Birsfelden	16	1	16.0	44	2	22.0	23	1	23.0
	Muttenz	38	2	19.0	44	2	22.0	45	2	22.5
	Pratteln	47	3	15.7	47	2	23.5	32	2	16.0
Ergolz 1	Frenkendorf	39	2	19.5	45	2	22.5	41	2	20.5
	Liestal	80	4	20.0	89	4	22.3	84	4	21.0
	Gelterkinden	38	2	19.0	61	3	20.3	34	2	17.0
	Sissach	75	4	18.8	69	3	23.0	64	3	21.3
Frenkentäler	Reigoldswil ¹	0	0	0.0	26	1	26.0	24	1	24.0
	Waldenburgertal	31	2	15.5	36	2	18.0	22	1	22.0
Total		625	35	17.90	916	42	21.8	872	41	21.3

¹ Die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse (7. Schuljahr) Niveau A in Reigoldswil sind in eine Mehrjahrgangsklasse mit den Schülerinnen und Schülern der 2. Klasse (8. Schuljahr) eingetreten.

recte: Die Klassenbildungszahlen Reigoldswil/Oberdorf sind vertauscht; richtig Reigoldswil 22 / Oberdorf 24

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die durchschnittliche Klassengrösse aller 118 Klassen in allen drei Niveaus (Niveau A: Maximum 20, Niveau E/P: Richtzahl 22, Maximum 24) zum Zeitpunkt der Klassenbildung den gesetzlichen Vorgaben betreffend Maximalzahlen entspricht (§ 11 Bildungsgesetz)*. Die Verordnung für die Sekundarschule regelt überdies in § 9, dass bei der Bildung von Parallelklassen diejenige Klassenzahl massgeblich ist, welche bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt. Diese Vorgabe wurde bei der Klassenbildung eingehalten. *Eine Ausnahme bildet die Niveau E Klasse in Reigoldswil, welche mit 26 Schülerinnen und Schülern ausgewiesen ist. Dort war zum Zeitpunkt der Klassenbildung bereits bekannt, dass 2 Schüler wegziehen werden, womit auch für diese Klasse zum Zeitpunkt der Klassenbildung die Höchstzahl eingehalten war.

Nach der Klassenbildung, welche jeweils im April abgeschlossen ist, kann es zu Verschiebungen kommen. Dies insbesondere auf Grund von Zuzügen und Beschwerden gegen die Zuweisungsentscheide des Amtes für Volksschulen. Aus diesem Grund kann sich die Klasseneinteilung und damit die Schülerzahl bis zum Schuljahresbeginn jeweils noch ändern.

In den vergangenen Jahren sind freie Plätze grosszügiger offen gehalten worden. Als Folge davon war die Differenz des kantonale Durchschnitts der Klassengrössen zur Richtzahl, wie er aus der konsequenten Anwendung der Richt- und Höchstzahlen in den 7 Sekundarschulkreisen bei der Bildung der ersten Klassen resultiert, grösser als im aktuellen Schuljahr.

Fall Frenkentäler:

Im Schulkreis Frenkentäler sind nachträgliche Änderungen eingetreten. Bezüglich der konkreten Situation an den Sekundarschulen Waldenburgertal in Oberdorf und Reigoldswil kann folgendes festgehalten werden:

Zum Zeitpunkt der Klassenbildung waren 48 Schülerinnen und Schüler im Schulkreis Frenkentäler

für das Niveau P gemeldet. Bei 48 Anmeldungen bedeutet dies, dass durch die Bildung von zwei Klassen mit je 24 Schülerinnen und Schülern eine Differenz zur Richtzahl von zwei entsteht, durch die Bildung von drei Klassen hingegen eine Differenz von sechs, was deutlich höher ist. Es war daher gesetzeskonform, die Klassenbildung mit zwei und nicht wie von der Schulleitung beantragt mit drei Klassen zu genehmigen. Bei der Bildung von drei Klassen wäre die Schülerzahl pro Klasse bei Klassenbildung bei 16 Schülerinnen und Schülern gelegen, das heisst lediglich eins über der Grenze, ab wann eine bestehende Klasse aufgrund sinkender Schülerzahlen aufgehoben werden darf. Beim Abgang von nur einer Schülerin oder einem Schüler hätte dies im kommenden Schuljahr mit grösster Wahrscheinlichkeit zur Auflösung der Klasse geführt. Dies wäre aus pädagogischer Sicht einschneidend und wenig sinnvoll gewesen.

Zudem waren unter anderem 3 Schülerinnen und Schüler bereit, freiwillig die Sekundarschule in Liestal zu besuchen. Eine Zuweisung an einen benachbarten Schulkreis ist gestützt auf § 30 Absatz 2 Bildungsgesetz möglich. Etwa zeitgleich wurde eine zusätzliche Schülerin angemeldet, bei welcher zum Zeitpunkt der Klassenbildung jedoch noch nicht klar war, ob sie ins Niveau P eintreten kann.

Daraus folgte eine Klassenbildung von 22 Schülerinnen und Schülern in Reigoldswil und 24 in Oberdorf.

Nach dem Zeitpunkt der Klassenbildung erfolgten zwei Schulzuweisungsbeschwerden. Eine davon führte zu einer Wiedererwägung. Damit präsentierten sich die Schülerzahlen zu Schuljahresbeginn wie folgt: 25 Schülerinnen und Schüler in der P Klasse der Sekundarschule Waldenburgertal in Oberdorf und 21 in derjenigen an der Sekundarschule Reigoldswil.

Frage 1: Welche Massnahmen werden getroffen, um im Sekundarschulkreis Frenkentäler möglichst bald die Klassenbildung in einen gesetzeskonformen Zustand zu überführen?

- *Eine nachträgliche Überschreitung der Höchstzahl ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn – wie bereits dargestellt – nach der Klassenbildung Änderungen der Schülerzahlen erfolgen. Tritt dies ein und ist es pädagogisch bzw. organisatorisch erforderlich, können Schulleitungen der betroffenen Sekundarschulstandorte in Absprache mit dem Amt für Volksschulen den übergrossen Klassen zusätzliche Lektionen zuteilen. Dies ist auch unterjährig möglich. Damit kann beispielweise Unterricht, welcher einen sehr hohen Betreuungsbedarf hat, in Halbklassen angeboten werden.*
- *Grundsätzlich sind Schulklassen gerade an den Sekundarschulen vielfach Schwankungen unterworfen aufgrund von Remotionen, Niveau-Wechseln, Zu- und Wegzügen. Im Niveau P reduzieren sich die Schülerzahlen tendenziell eher, während die Niveaus E und A eher Verschiebungen untereinander erfahren. Klassentrennungen sind genauso wie Klassenauflösungen pädagogisch nicht gewünscht und werden daher soweit als möglich vermieden.*
- *Für den Fall Sekundarschule Waldenburgertal in Oberdorf kann bereits heute gesagt werden, dass die Niveau E und A Klassen genügend Kapazitäten für Klassenwechsel und Neuzugänge aufweisen. Die derzeitigen Klassengrössen in der 1. Sekundarschulklasse bewegen sich zwischen 15 und 16 (Niveau A) bzw. 18 und 19 (Niveau E).*
- *Für die 1. Klasse Niveau P an der Sekundarschule Oberdorf wurden 4 Zusatzlektionen gesprochen.*

Frage 2: Wie kann die vielgepriesene Durchlässigkeit der Schulstufen in den Sekundarschulkreisen mit übervollen Klassen gewährleistet werden?

Die Durchlässigkeit ist gewährleistet. Veränderungen durch Zuzug, Beschwerden, Remotionen bzw. Wechsel in einen anderen Leistungszug sind schulischer Alltag in der Sekundarschule. Solange innerhalb des Sekundarschulstandortes freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung innerhalb der Schule. Ist dies nicht der Fall, sprechen sich die Sekundarschulleitungen im betroffenen Schulkreis über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler untereinander direkt ab. Falls keine freien Plätze vorhanden sind, kann das Amt für Volksschulen auch eine Zuweisung

in einen angrenzenden Sekundarschulkreis bewilligen bzw. verfügen. Auch hier gilt es grundsätzlich, pädagogisch sinnvolle Lösungen für die Schülerinnen und Schüler zu treffen. Für übergrosse Klassen können im Bedarfsfall der Klasse zusätzliche Lektionen zugeteilt werden.

Frage 3: Wie kann die Regierung ihre Aussagen der letzten Fragestunden begründen, dass mehrere Verordnungstexte ein Überschreiten des grundsätzlich höherrangigen Bildungsgesetzes erlauben sollten?

Eine nachträgliche Überschreitung der Höchstzahl ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn – wie bereits dargestellt – nach der Klassenbildung Änderungen der Schülerzahlen erfolgen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Klassenbildung für das Schuljahr 2016/17 im März 2016 wurde das Bildungsgesetz in den 1. Klassen der Sekundarschulen denn auch eingehalten. In den bereits bestehenden 3. und 4. Sekundarschulklassen nahmen die Sekundarschulleitungen bei Klassen, welche die Maximalzahl überschritten, eine pädagogische Abwägung vor. In Fällen, wo im Sekundarschulkreis freie Plätze zur Verfügung standen, haben die Sekundarschulleitungen im Einzelfall dennoch auf eine Zuweisung zu einem anderen Sekundarschulstandort verzichtet. Bei der anschliessenden Genehmigung der Kurse und Abteilungen hat jeweils das Amt für Volksschulen in übergrossen Klassen die von den Sekundarschulleitungen zusätzlich zugeteilten Lektionen genehmigt. Dies entspricht für die Sekundarschulen einer langjährigen Praxis, um auf pädagogisch sinnvolle Weise mit den Schwankungen in den Klassenbeständen an der Sekundarschule umzugehen.

Eine abweichende Regelung, nämlich dass bereits bei der Klassenbildung Ausnahmen möglich sind, sieht lediglich die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vor. Gemäss § 21 Absatz 2 dieser Verordnung kann das Amt für Volksschulen auf Antrag des Schulrates und nach Vorliegen der Kostengutsprache des Gemeinderates bereits bei der Klassen- und Kurs- oder Abteilungsbildung über Ausnahmeregelungen entscheiden. Dies ermöglicht den Gemeinden eine gewisse Flexibilisierung bei der Ausgestaltung des von ihnen getragenen Schulangebots als Ausfluss der Gemeindeautonomie und unter Berücksichtigung von Grundsätzen wie Subsidiarität und Variabilität.

Liestal, 20. September

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter